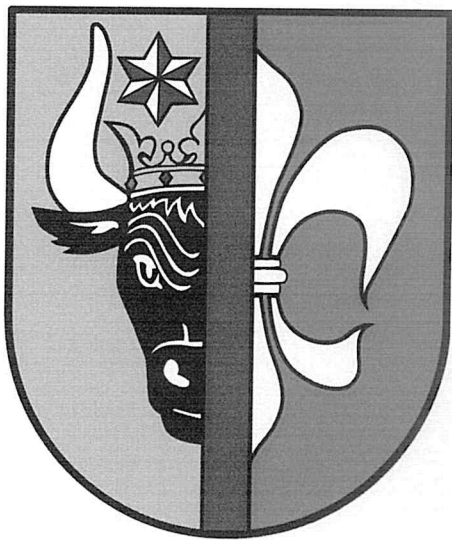




Blumenstadt Tessin -Satzung-

**Satzung über Ehrungen verdienstvoller
Persönlichkeiten der Blumenstadt Tessin**

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
§ 1 Arten der Ehrung	2
§ 2 Grundsätze der Ehrung	3
§ 3 Verleihung Ehrenbürgerrecht	3
§ 4 Verleihung Ehrenmedaille	4
§ 5 Aberkennung von Ehrungen	4
§ 6 Inkrafttreten	5

Satzung über Ehrungen verdienstvoller Persönlichkeiten der Blumenstadt Tessin

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. MV 2024, S. 270) in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Blumenstadt Tessin am 07.07.2026 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Viele Bürgerinnen und Bürger engagieren sich ehrenamtlich und setzen sich in ihrer Freizeit für andere Menschen, für Tiere oder für die Umwelt ein. Geld gibt es dafür – abgesehen von vereinzelt Aufwandsentschädigungen – in der Regel nicht. Bei den meisten steht der Wunsch im Vordergrund, etwas zu bewegen und gesellschaftliche Prozesse aktiv mitzugestalten.

Das Ehrenamt wird immer wieder als das Rückgrat unserer Gesellschaft bezeichnet. Wer ein Ehrenamt ausübt, übernimmt soziale Verantwortung und hat die Chance, Dinge zu verändern und nachhaltig zu gestalten. Ehrenamtliche unterstützen Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen, verbessern deren Alltag, ermöglichen Integration und individuelle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Durch ihr Engagement fördern sie den Zusammenhalt unserer Gesellschaft und stärken demokratische Werte.

Darüber hinaus gibt es Bürgerinnen und Bürger, die abseits eines Ehrenamtes durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement zum Wohl, zur Entwicklung und zum Ansehen der Blumenstadt Tessin beigetragen haben. Hierbei kann es sich sowohl um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt verbunden ist, als auch um ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt und dem Gemeinwohl der Blumenstadt Tessin dient.

All diesen Bürgerinnen und Bürgern gilt höchste und aufrichtige Dankbarkeit. Um dieser Wertschätzung Ausdruck zu verleihen, ehrt die Blumenstadt Tessin Personen, die sich kontinuierlich und in besonderem Maße durch ihr Wirken und Engagement verdient gemacht haben.

§ 1 Arten der Ehrung

(1) Die Blumenstadt Tessin verleiht als Ausdruck besonderer Wertschätzung an Bürgerinnen und Bürger folgende Auszeichnungen:

- Verleihung des Ehrenbürgerrechts und
- eine Ehrenmedaille der Blumenstadt Tessin

§ 2 Grundsätze der Ehrungen

(1) Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Anregungen und Vorschläge für zu ehrende Personen müssen in schriftlicher Form oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung beim Bürgermeister der Blumenstadt Tessin eingebracht werden. Eine detaillierte Begründung soll den Verdienst der zu ehrenden Person beinhalten, u.a. eine Exakte Beschreibung der Tätigkeiten, Aktivitäten und des Engagements.

(2) Ehrungen können nur an lebende Personen verliehen werden.

(3) Die Entscheidung über Ehrungen trifft die Stadtvertretung in nichtöffentlicher Sitzung nach Empfehlung des Hauptausschusses mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist vor der Ehrung öffentlich bekanntzumachen.

(4) Das Einverständnis der für die beabsichtigte Ehrung vorgesehenen Person ist nach der Beschlussfassung, jedoch vor der Veröffentlichung einzuholen.

(5) Die Ehrung wird im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung durch den Bürgermeister oder den Bürgervorsteher verliehen.

(6) Auf Ehrungen nach dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Verleihung Ehrenbürgerrecht

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts stellt die höchste Auszeichnung der Blumenstadt Tessin dar. Sie ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung für Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen oder herausragendes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Blumenstadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben.

(2) Es kann sich dabei um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Blumenstadt verbunden ist oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl der Blumenstadt dient.

(3) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt durch Übergabe eines vom Bürgermeister und vom Bürgervorsteher unterzeichneten und gesiegelten Ehrenbürgerbriefes auf Lebenszeit. Der Name des Ehrenbürgers wird in das Ehrenbuch der Stadt Tessin eingetragen.

§ 4 Verleihung Ehrenmedaille

(1) Die Ehrenmedaille der Blumenstadt Tessin wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch besondere Verdienste um die Blumenstadt Tessin ausgezeichnet haben.

(2) Es kann sich dabei, insbesondere um

- langjähriges ehrenamtliches Engagement (mind. 10 Jahre),
- besondere Leistungen im Vereinswesen,
- Verdienste in den Bereichen Kultur, Sport, Soziales, Bildung, Natur- und Umweltschutz
- Engagement im gesellschaftlichen Bereich oder
- Förderung des Gemeinwohls

handeln.

(3) Jährlich können bis zu 5 Persönlichkeiten mit der Ehrenmedaille geehrt werden.

(4) Die Verleihung der Ehrenmedaille erfolgt durch Übergabe der Ehrenmedaille mit einer vom Bürgermeister und vom Bürgervorsteher unterzeichneten und gesiegelten Ehrenurkunde. Der Name des oder der Geehrten wird in das Ehrenbuch der Blumenstadt Tessin eingetragen.

(5) Die Ehrenmedaille geht nach dem Tod des oder der Geehrten in den Besitz der Nachkommen.

§ 5 Aberkennung von Ehrungen

(1) Eine Ehrung kann widerrufen werden, wenn sich die geehrte Persönlichkeit als unwürdig erweist. Als unwürdiges Verhalten gilt jede gröbliche Verletzung der Pflichten als Gemeinde- oder Staatsbürger und jede sonst mit der Stellung und dem Ansehen einer von der Blumenstadt geehrten Persönlichkeit unvereinbare Handlungsweise, insbesondere die Begehung ehrenrühriger Straftaten.

(2) Die Entscheidung über die Aberkennung von Ehrungen trifft die Stadtvertretung in nichtöffentlicher Sitzung nach Empfehlung des Hauptausschusses mit einfacher Mehrheit.

(3) Vor der Entscheidung ist der oder die Betroffene anzuhören, ggf. in der Form einer schriftlichen Anhörung.

(4) Die Entscheidung der Stadtvertretung ist dem oder der Betroffenen zuzustellen. Die Ehrennadel/Ehrenmedaille ist zurückzugeben. Der Ehrenbrief verliert seine Gültigkeit. Es erfolgt die Streichung im Ehrenbuch mit einem entsprechenden Vermerk. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ehrensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09. November 1998 außer Kraft.

Blumenstadt Tessin, 09.07.2026



M. Ritter
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Blumenstadt Tessin, 09.07.2026



M. Ritter
Bürgermeister